

# GEMEINDE LOHMEN

## - Standesamt Lohmen -

---

### **Anforderung von Urkunden und Auskünften**

#### Wer darf Personenstandsunterlagen und Auskünfte erhalten?

Entsprechend § 62 Personenstandsgesetz (PStG) sind Personenstandsunterlagen auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsunterlagen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburten- oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen. Gleiches gilt für Auskünfte und Einsicht in die Register und Sammelakten.

#### Welche Personenstandsunterlagen und Auskünfte sind im Standesamt zu erhalten?

Das Standesamt Lohmen führt Personenstandseinträge von Lohmen und den früheren Standesämtern Stadt Wehlen und Dorf Wehlen. Aktuell werden Personenstandsfälle der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen beurkundet.

Nach § 5 PStG sind folgende Fristen für die Führung von Personenstandseinträgen und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen festgelegt: Geburten 110 Jahre, Ehen 80 Jahre und Sterbefälle 30 Jahre.

Nach diesen Fristen gelten archivrechtliche Vorschriften. Allerdings befinden sich die entsprechenden Personenstandsbücher noch im Standesamt Lohmen.

#### Wo befinden sich ältere Personenstandseinträge?

Ab dem 01.01.1876 werden Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Standesämtern beurkundet.

Vor dem Jahr 1876 erfolgten die Einträge in den Kirchenbüchern. Hierfür ist die Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Lohmen, Tel. 03501-588032, Dorfstr. 1, 01847 Lohmen zuständig.

## Was ist bei Anforderung von Personenstandsunterlagen oder Auskünften zu beachten?

- Die anfordernde Person muss zum Erhalt berechtigt sein.
- Es ist der Zweck anzugeben, für den die Urkunde oder Auskunft angefordert wird.
- Es sollten alle bekannten Daten angegeben werden. Je mehr Daten bekannt sind, umso schneller kann der entsprechende Eintrag gefunden werden.
- Bei persönlicher Anforderung oder Anforderung per Post, Fax oder Mail sind der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen bzw. eine Kopie mitzusenden.

Anschrift: Gemeinde Lohmen, Standesamt, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

Fax: 03501-581042

Tel.: 03501-5810-22 oder -21

E-Mail: [standesamt@lohmen-sachsen.de](mailto:standesamt@lohmen-sachsen.de)

## Gebühren (Anlage zu § 3 Personenstandsverordnung (PStVO)):

- Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde,  
beglaubigte Abschrift/ Kopie aus einem Personenstandseintrag 10,00 €
- für ein zweites und jedes weitere Exemplar,  
wenn es gleichzeitig beantragt wird 5,00 €
- für eine Auskunft aus einem Personenstandsbuch 7,00 €
- Suchen eines Eintrags oder Vorgangs je ½ Stunde 10,00 €

## Gebührenfrei

sind Personenstandsunterlagen für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, Erziehungsgeld oder Ausbildungszulagen.

Es ist Vorkasse zu leisten. Dazu erfolgt im Vorfeld die Rechnungslegung.

Erst nach Eingangsbuchung der Gebühr werden die angeforderten Urkunden oder Auskünfte erteilt.